

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Erster Bürgermeister Stefan Korpan

Inhaltsverzeichnis:

- **Vollzug der Gemeindeordnung (GO) und der bayerischen Bauordnung (BayBO);
Erlass einer Satzung über die Zahl, Herstellung und Ablöse der Stellplätze und
Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung)**
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Aufstellung des Bebauungsplans „Freizeitgärten Breitfilz“ der Stadt Penzberg;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie der
frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Aufstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Penzberg;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie der
frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans
„Birkenstraße West“ der Stadt Penzberg gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Aufstellung der 19. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbepark Bichler Straße“
der Stadt Penzberg zum Ausschluss von Vergnügungsstätten;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des
Bebauungsplanes „Gewerbepark Bichler Straße“;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Vollzug der Gemeindeordnung (GO) und der bayerischen Bauordnung (BayBO); Erlass einer Satzung über die Zahl, Herstellung und Ablöse der Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung)

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat mit Beschluss vom 26.01.2021 die bisherige Stellplatzsatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.2015 aufgehoben und folgende Satzung der Stadt Penzberg über die Zahl, Herstellung und Ablöse der Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung) erlassen.

Stellplatzsatzung

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 erlässt die Stadt Penzberg folgende Satzung über die Zahl, Herstellung und Ablöse der Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung).

Satzung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Penzberg, es sei denn, in verbindlichen Bebauungsplänen oder sonstigen besonderen Satzungen werden abweichende Regelungen getroffen.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Garagen und Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO,

- wenn eine bauliche oder andere Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
- wenn durch die Änderung einer solchen Anlage oder ihrer Benutzung ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist. Das gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO erheblich erschwert oder verhindert würde.

§ 3 Richtzahlen

- 1) Die Anzahl der erforderlichen und aufgrund Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze für Fahrräder ist nach den in der Anlage 2 festgelegten Richtzahlen zu berechnen.
- 2) Die Anzahl der erforderlichen und aufgrund Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze und Garagen (Stellplatzbedarf) für Kraftfahrzeuge ist nach den in der Anlage 3 festgelegten Richtzahlen zu berechnen. Der Vorplatz vor den Garagen oder Carports (Stauraum) mit mindestens 5 m Länge wird lediglich für Wohngebäude mit bis zu vier Wohneinheiten als Stellplatz im Sinne dieser Satzung angerechnet, sofern der Stauraum und der Garagenstellplatz nur einer Wohneinheit zugeordnet werden. Bei Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Stellplätzen für

Kraftfahrzeuge sind die Stellplätze in einer Tiefgarage, einem Parkhaus oder in das Haupt- oder Nebengebäude zu integrieren. Hiervon ausgenommen sind Stellplätze für Menschen mit Behinderungen.

- 3) Die Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf. Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in den Richtzahlen nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- 4) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Lieferverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- 5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.
- 6) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch zweirädrige Kraftfahrzeuge zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen dieser Zweiräder nachzuweisen.
- 7) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Anschließend sind die jeweiligen Zahlen zu addieren. Die Gesamtanzahl der erforderlichen Stellplätze wird durch mathematische Rundung auf eine ganze Zahl festgesetzt.
Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.

§ 4

Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht

- 1) Die Stellplatzverpflichtung wird erfüllt durch Schaffung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück (Art. 47 Abs. 3 Nr. 1 BayBO).
- 2) Die Errichtung von Stellplätzen auf kraftbetriebenen Hebebühnen ist nicht zulässig.
- 3) Die Herstellung im Rahmen dieser Satzung ist auf einem geeigneten Grundstück in dessen Nähe zulässig, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde sowie der Stadt Penzberg dinglich gesichert ist.
- 4) Stellplätze und Garagen dürfen auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück im Sinne der Absätze 1 und 3 nicht errichtet werden,
 - wenn oder soweit aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan auf dem Baugrundstück keine Stellplätze oder Garagen angelegt werden dürfen,
 - oder das Grundstück zur Anlage von Stellplätzen oder Garagen nicht geeignet ist oder zur Anlage von Stellplätzen für die beantragte Nutzung nicht geeignet ist.
- 5) Die sich nach der Anlage 2 i. V. m. § 3 dieser Satzung ergebenden Stellplätze von privaten oder gewerblichen Gemeinschaftsanlagen sind dem jeweiligen Objekt (Wohnung, Laden und dgl.) dinglich gesichert zuzuordnen und dürfen selbstständig nicht veräußert werden.

§ 5

Besucherstellplätze

- 1) Die Anzahl der erforderlichen Besucherstellplätze ist nach Spalte vier (hiervon Besucher in %) der in der Anlage 3 festgelegten Richtzahlen zu berechnen.

- 2) Besucherstellplätze sind zeitlich unbeschränkt frei zugänglich zu halten. Für gewerbliche Einheiten muss das für die Zeit der maximalen Geschäftsöffnungszeiten gewährleistet sein. Die Besucherstellplätze sind gegenüber der Stadt Penzberg dinglich zu sichern.
- 3) Die Besucherstellplätze sind gesondert zu kennzeichnen.

§ 6

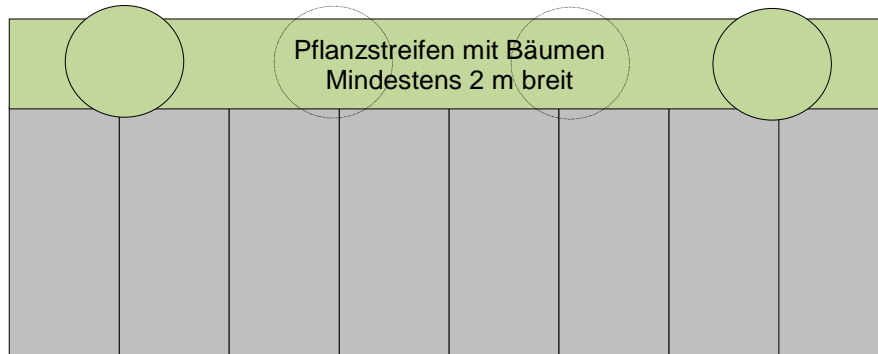
Lage, Größe und Gestaltung der Stellplätze und deren Zufahrten

- 1) Die Abmessungen der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und deren Fahrgassen richten sich nach den Vorschriften der GaStellV des Freistaates Bayern in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Fläche einer notwendigen Fahrradabstellmöglichkeit soll 1,5 m² nicht unterschreiten. Diese Fläche kann bei Verwendung von geeigneter Ordnungssysteme unterschritten werden. Die Mindestabstände der Fahrräder in Ordnungssystemen betragen bei ebenerdiger Einstellung 70 cm, bei Hoch- und Tiefeinstellungen 50 cm, jeweils gemessen ab dem Fahrradrahmen. Bei Unterbringung in anderen Geschossen muss die Erreichbarkeit der Abstellanlage durch Befahren entsprechender Rampen oder Zufahrten gewährleistet sein.
- 2) Oberirdische Stellplätze sind grundsätzlich in versickerungsfähiger Ausführung herzustellen. Erlaubt sind Schotterrasen, Rasengittersteine, Drainpflaster, Natursteinpflaster oder Betonstein mit Drain- oder Rasenfugen. Oberflächenwasser darf nicht auf die öffentliche Verkehrsfläche gelangen. Dieses soll in erster Linie auf dem Stellplatz versickern. Weiterhin ist es erlaubt, Oberflächenwasser durch geeignete Maßnahmen (Entwässerungsrinnen o. ä.) an der Grundstücksgrenze abzufangen.
- 3) Bei Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sind die Stellplätze in einer Tiefgarage, einem Parkhaus oder in das Haupt- oder Nebengebäude zu integrieren. Hiervon ausgenommen sind Stellplätze für Menschen mit Behinderungen.
- 4) Der Stauraum zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der Garage/Tiefgarage bzw. des Carports darf auf die Breite der Garage/Tiefgaragenzufahrt bzw. des Carports zur öffentlichen Verkehrsfläche weder eingefriedet noch durch Ketten oder andere feste Einrichtungen abgegrenzt werden.
- 5) Garagen mit Flachdach oder flachgeneigtem Pultdach bis zu einer Dachneigung von 8° sind mit Dachbegrünung oder Photovoltaikanlagen auszuführen.
- 6) Garagen und offene Garagen (Carports), die längsseitig zu öffentlichen Verkehrsflächen (auch öffentlich gewidmete Straßen, Wege und Plätze) angeordnet werden, sind mindestens 1 Meter von der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche abzurücken. Der dabei entstehende Grünstreifen ist so zu bepflanzen, dass es zu keiner Beeinträchtigung des Verkehrs kommt.
- 7) Es ist eine ausreichende Bepflanzung und naturnahe Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen. Die Bepflanzung darf zu keiner Sichtbehinderung des An- und Abfahrtsverkehrs führen. Stellplätze sowie Abstellplätze sind ausreichend mit stadtklimafesten, orts- und landschaftstypischen Bäumen und durch die Herstellung von Magerstandorten mit der Bepflanzung heimischer Staudengewächse sowie Aussaat heimischer Wildblumen einzugrünen und gärtnerisch so anzulegen, dass sie abgeschirmt sind. Eine Befahrbarkeit der angelegten Grünflächen muss vermieden werden.

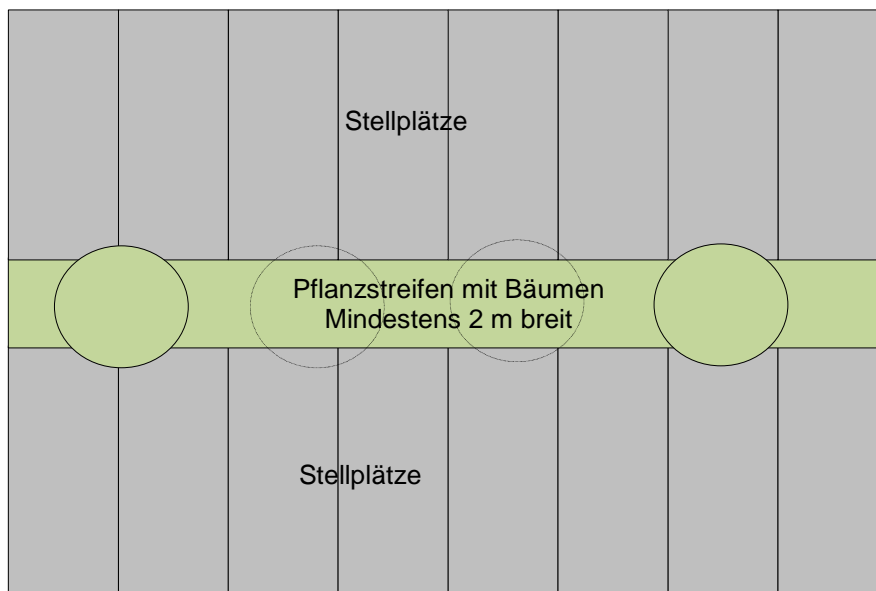
Bei Stellplatzanlagen mit mehr als 4 nebeneinanderliegenden oberirdischen Stellplätzen sind jeweils 4 Stellplätze durch einen Laubbaum und durch die Herstellung geeigneter Magerstandorte in Gruppen zu unterteilen. Die zu begrünenden Flächen müssen durch eine Bordsteinumrandung gesichert und erkenntlich sein. Eine Überfahrbarkeit der Grünflächen durch Kraftfahrzeuge ist unzulässig.

Als Ausnahme möglich:

a) Einreihige Stellplatzanordnung:



b) Doppelreihige Stellplatzanordnung:



- 8) Aneinandergebaute Grenzgaragen sind hinsichtlich Höhe, Dachform und Dachgestaltung einander anzupassen und durch Bepflanzung zu untergliedern. Die Bepflanzung darf eine maximale Höhe von 80 cm betragen und zu keiner Sichtbehinderung des An- und Abfahrtsverkehrs führen.
- 9) Werden Stellplätze für Kraftfahrzeuge als Garagen oder Carport ausgeführt, ist von diesen grundsätzlich ein Stauraum von mindestens 5,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche hin einzuhalten. Abweichungen hiervon können zugelassen werden, wenn ein Mindestabstand von 3 m zur öffentlichen Verkehrsfläche eingehalten wird und keine Bedenken hinsichtlich des Orts- und Straßenbildes, der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Sicherheit von Fußgängern bestehen.
- 10) Zufahrten von der öffentlichen Verkehrsfläche zu Stellplatzanlagen bzw. Garagenanlagen dürfen eine Breite von 6,0 m je Baugrundstück und je Erschließungsstraße nicht überschreiten. Eine Anordnung von mehr als 2 Senkrechtparkern je Baugrundstück an der öffentlichen Verkehrsfläche ist nicht zulässig. Bei Gewerbestandorten können bei vorliegend zwingend betrieblichen Gründen Ausnahmen zugelassen werden.

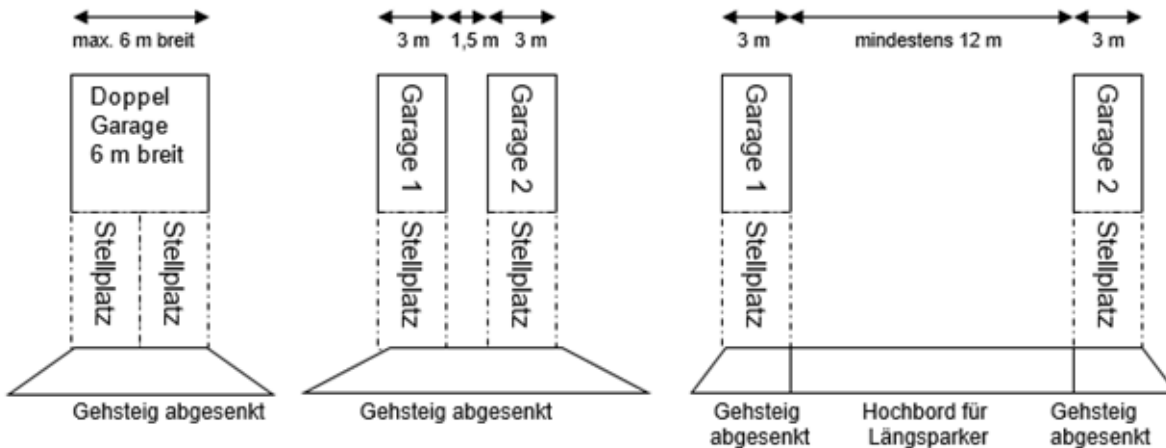
Sofern die maximal 6,0 m breite Zufahrt je Baugrundstück und je Erschließungsstraße auf zwei jeweils maximal 3,0 m breite Zufahrten aufgeteilt wird, darf

- die Zuwegung zwischen den Zufahrten maximal 1,50 betragen (Alternative 1) oder
- ist ein Abstand von mindestens 12 m zwischen den beiden Zufahrten einzuhalten (Alternative 2)

Regelfall:

Alternative 1:

Alternative 2:



11) Sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen an Stellplätze sind zu beachten.

§ 7 Stellplatzablöse

- 1) Der Stellplatznachweis kann innerhalb des Geltungsbereichs des Innenstadtbereichs (Anlage 1) durch Abschluss eines Ablösungsvertrages zwischen dem Bauherrn und der Stadt Penzberg erfüllt werden, wenn der Bauherr die Stellplätze oder Garagen nicht auf seinem Grundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herstellen kann. Der Abschluss eines Stellplatzablösungsvertrages liegt im Ermessen der Stadt Penzberg.
- 2) Die Höhe der Ablösebeträge für Stellplätze nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO, wird je KFZ-Stellplatz, wie folgt festgesetzt:
 - 17.000 € bei Neubauten für Wohnnutzungen gemäß Ziffer 1 der Richtzahlen
 - 12.000 € bei Erweiterungen (An- und Umbauten) sowie Nutzungsänderungen bestehender Anlagen für Wohnnutzungen gemäß Ziffer 1 der Richtzahlen
 - 10.000 € bei Neubauten sowie Erweiterungen (An- und Umbauten) sowie Nutzungsänderungen bestehender Anlagen für sonstige Nutzungen gemäß Ziffern 2 bis 10 der Richtzahlen
 - 5.000 € bei Sanierungen bzw. Nutzungsänderungen von Baudenkmalern (Einzeldenkmal nach Denkmalliste):
- 3) Die Höhe der Ablösebeträge für Stellplätze nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO wird je Fahrradabstellplatz auf 2.000 € festgesetzt.

- 4) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen bzw. wesentliche Voraussetzung für die Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 der bayerischen Bauordnung (BayBO).
- 5) Der Ablösungsbetrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Rechtswirksamkeit der Baugenehmigung bzw. innerhalb von 3 Monaten nach Mitteilung der Genehmigungsfreistellung zur Zahlung fällig. Der Stadt Penzberg steht es frei, Sicherheiten in geeigneter Form zu verlangen.
- 6) Die Ablösebeträge für KFZ-Stellplätze sind von der Stadt zweckgebunden für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender öffentlicher Parkplätze für den Innenstadtbereich zu verwenden.
- 7) Die Ablösebeträge für Fahrradabstellplätze sind von der Stadt zweckgebunden für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender öffentlicher Fahrradabstellanlagen zu verwenden.

§ 8 Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können zugelassen werden (Art. 63 Abs. 3 BayBO). Diese sind schriftlich zu beantragen und zu begründen.

Insbesondere kann bei Nutzungsänderungen oder baulichen Erweiterungen (An- und Umbauten) bestehender Mehrfamilienhäuser oder sonstiger Gebäude ab fünf Wohneinheiten abweichend von den Ziffern 1.2 bis 1.4 der Richtzahlen für den Stellplatzbedarf (Anlage 3) von der Stellplatzverpflichtung der Tiefgaragenstellplätze dahingehend abgewichen werden indem an Stelle der Tiefgaragenstellplätze im Einzelfall oberirdische Stellplätze zugelassen werden können.

Außerdem können im Einzelfall Abweichungen bei **qualifizierten** Mobilitätskonzepten zugelassen werden.

Für die Reduzierung von Stellplätzen im Wohnungsbau ist die Vorlage eines fundierten Mobilitätskonzepts erforderlich. Das Mobilitätskonzept zur Reduzierung der Stellplätze ist bei Wohnbauvorhaben ab zehn Wohneinheiten anwendbar. Voraussetzung sind unter anderem eine gute ÖPNV-Anbindung und Nahversorgung sowie das Angebot alternativer Mobilitätsangebote. Sämtliche Mobilitätsangebote sind leicht zugänglich und einfach in der Handhabung zu gestalten. Die Bewohnerinnen/die Bewohner sind ausreichend darüber zu informieren. Das Mobilitätskonzept hat das Ziel, die erforderlichen Kriterien nachvollziehbar darzustellen und benennt die Voraussetzungen für eine Reduzierung des Stellplatzrichtwerts. Das Mobilitätskonzept wird als Teil des Stellplatznachweises zum Bestandteil der Baugenehmigung beziehungsweise des Genehmigungsfreistellungsverfahrens mit vertraglicher Sicherung.

Die wesentlichen Kriterien für die Reduzierung des Stellplatzschlüssels sind folgend aufgeführt. Dazu gehören:

- eine gute ÖPNV-Anbindung (Regional Bahn, Bus),
- Zugang zu CarSharing-Angeboten,
- eine Abstellfläche für fahrradbasierte Sharing-Angebote und mindestens einem Angebot für Lastentransporte.

Sind die Kriterien nicht vollständig erfüllt, ist ein individuelles, mit der Stadtverwaltung Penzberg abgestimmtes Mobilitätskonzept erforderlich.

Die Entscheidung, ob das jeweilige Mobilitätskonzept zu einer Reduzierung des Stellplatzbedarfs führt, ist im Einzelfall zu prüfen und liegt im Ermessen der Stadt Penzberg.

Anlage 2 zu § 3 Abs. 1

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf für Fahrräder

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.) für Fahrräder
1	<u>Wohngebäude und Wohnungen</u>	
	Wohngebäude und sonstige Gebäude ab 3 Wohneinheiten	2 Abstellplätze je Wohneinheit
2	<u>Gewerbliche Anlagen</u>	
	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Abstellplatz je 10 Beschäftigte

Anlage 3 zu § 3 Abs. 1

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge

Ergibt sich bei der Berechnung eine Bruchzahl, so ist die Anzahl der Stellplätze ab Komma fünf (...5) auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.

<u>Nr.</u>	<u>Verkehrsquelle</u>	<u>Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stpl.)</u>	<u>hiervon Besucher in %</u>
1.	<u>Wohngebäude</u>		
1.1	Wohngebäude bis zu vier Wohneinheiten	1,5 Stellplatz je Wohneinheit (WE) bis 65 m ² Wohnfläche, 2 Stellplätze je Wohneinheit (WE) ab 65 m ² Wohnfläche, davon jeweils 1 Stpl. je WE in einer Garage, Carport oder Tiefgarage Der Vorplatz vor Garagen oder Carports (Stauraum) mit mindestens 5 m Länge wird als Stellplatz angerechnet.	--
1.2	Mehrfamilien-Häuser und sonstige Gebäude ab 5 Wohneinheiten	1,5 Stellplatz je Wohneinheit (WE) bis 65 m ² Wohnfläche, 2 Stellplätze je Wohneinheit (WE) ab 65 m ² Wohnfläche Die Stellplätze sind mit Ausnahme des Besucheranteils in einer Tiefgarage nachzuweisen.	35
1.3	Mehrfamilien-Häuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen innerhalb des Innenstadtbereichs (Anlage 1)	1 Stellplatz je Wohneinheit (WE) bis 80 m ² Wohnfläche, 2 Stellplätze je Wohneinheit (WE) ab 80 m ² Wohnfläche. Die Stellplätze sind mit Ausnahme des Besucheranteils in einer Tiefgarage nachzuweisen.	10

1.4	<p>Öffentlich geförderter Wohnraum</p> <p>a) Kommunalen Wohnungsbau mit dem kommunalem Wohnraumförderprogramm</p> <p>b) Sozialwohnungen mit Wohnberechtigungsschein mit einer Belegungsbindung von mindestens 25 Jahren</p>	<p>1 Stellplatz je Wohneinheit (WE) für Wohnungen mit bis zu zwei Aufenthaltsräumen,</p> <p>1,5 Stellplätze je Wohneinheit (WE) für Wohnungen mit drei Aufenthaltsräumen,</p> <p>2 Stellplätze je Wohneinheit (WE) ab 4 Aufenthaltsräumen,</p> <p>ab der 5. Wohneinheit sind die Stellplätze mit Ausnahme des Besucheranteils in einer Tiefgarage oder integriert im Hauptgebäude zu errichten</p>	10
1.5	<p>Sozialgeförderte Wohnungen innerhalb des Innenstadtbereichs (Anlage 1) für die die Stadt Penzberg das Belegungsrecht vergibt mit einer Belegungsbindung von mindestens 25 Jahren</p>	<p>1 Stellplatz je Wohneinheit (WE)</p>	
1.6	<p>Gebäude für betreutes Wohnen</p>	<p>0,5 Stellplätze je WE, zuzüglich 2 Stellplätze für Betreuungspersonal</p>	
1.7	<p>Seniorenwohngemeinschaften</p>	<p>1 Stellplatz je Wohngemeinschaft, zuzüglich 2 Stellplätze für Betreuungspersonal</p>	
1.8	<p>Altenwohnheime</p>	<p>1 Stpl. je 5 WE, jedoch mind. 4 Stpl.</p>	75
1.9	<p>Altenpflegeheime, Wohnheime für Behinderte</p>	<p>1 Stpl. je 10 Betten, jedoch mind. 4 Stpl.</p>	75
1.10	<p>Wochenend- und Ferienhäuser</p>	<p>1 Stpl. je Wohnung</p>	--
1.11	<p>Kinder- und Jugendwohnheime</p>	<p>1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.</p>	75
1.12	<p>Studentenwohnheime, Schwesternwohnheime, Arbeitnehmerwohnheime, Internate</p>	<p>1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.</p>	10
2.	<p><u>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</u></p>		
2.1	<p>Büro- und Verwaltungsräume innerhalb des Innenstadtbereichs (Anlage 1)</p>	<p>1 Stpl. je 50 m² Hauptnutzfläche nach DIN 277 ohne Sanitär- und Abstellräume, Garderoben, Flure und dgl. (Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume u. a. bleiben außer Betracht)</p>	-

2.2	Büro- und Verwaltungsräume außerhalb des Innenstadtbereichs	1 Stpl. je 25 m ² Hauptnutzfläche nach DIN 277 ohne Sanitär- und Abstellräume, Garderoben, Flure und dgl. (Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume u. a. bleiben außer Betracht)	50
2.3	Räume mit erheblichem Besucherverkehr, (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, Tanzschulen)	1 Stpl. je 20 m ² Hauptnutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	75
2.4	Kfz-Schulen	1 Stpl. je 5 Sitzplätze, jedoch mind. 3 Stpl.	90
2.5	Räume für freiberufliche oder ähnliche Tätigkeiten innerhalb des Innenstadtbereichs (Anlage 1)	1 Stpl. je 50 m ² Hauptnutzfläche	-
2.6	Räume für freiberufliche oder ähnliche Tätigkeiten außerhalb des Innenstadtbereichs	1 Stpl. je 25 m ² Hauptnutzfläche	75
3.	<u>Verkaufsstätten</u>		
3.1	Läden, Möbelhäuser sowie Einkaufszentren nach § 11 Abs. 3 BauNVO innerhalb des Innenstadtbereichs (Anlage 1)	1 Stpl. je 100 m ² Nettoverkaufsfläche (NVFI.), ohne Schaufenster, Anlieferungszone, Kantinen u. dgl., jedoch mind. 1 Stpl. je Laden, Kleinstladen od. Kiosk	-
3.2	Läden bis 1.000 m ² Verkaufsnutzfläche außerhalb des Innenstadtbereichs	1 Stpl. je 30 m ² Nettoverkaufsfläche (NVFI.) inkl. Schaufenster, jedoch ohne Anlieferungszone, Kantinen u. dgl., jedoch mind. 2 Stpl. je Laden, Kleinstladen oder Kiosk	90
3.3	Läden über 1.000 m ² Verkaufsnutzfläche sowie Einkaufszentren nach § 11 Abs. 3 BauNVO außerhalb des Innenstadtbereichs	1 Stpl. je 20 m ² NVFI., zusätzlich 2 Stellplätze für Elektromobilität mit Ladefunktion, für Lagerflächen über 20 % der NVFI: 1 Stpl. je 20 m ² zusätzlich	90
3.4	SB-Baumarkt mit Angebot für Hobbyhandwerker, Gartencenter	1 Stellplatz je 30 m ² Verkaufsnutzfläche zusätzlich 2 Stellplätze für Elektromobilität mit Ladefunktion, Verkaufsflächen im Freien sind zur Hälfte anzurechnen	90

3.5	Baustoffhandel für gewerblichen Bedarf	1 Stellplatz je 80 m ² Verkaufsnutzfläche und Lagernutzfläche, sowohl überdacht als auch im Freiland	90
3.6	Möbelhaus über 1.000 m ² außerhalb des Innenstadtbereichs	1 Stellplatz je 80 m ² Verkaufsnutzfläche zusätzlich 2 Stellplätze für Elektromobilität mit Ladefunktion	90
4.	<u>Versammlungsstätten</u>		
4.1	Versammlungsstätten (z. B. Theater, Kinos, Vortrags-, Betsäle, Vereinsheime)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1	90
4.2	Kirchen	1 Stpl. je 10 - 20 Sitzplätze	95
5.	<u>Sportstätten</u>		
5.1	Sportplatz ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 300 m ² Sportfläche	100
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 300 m ² Sportfläche zusätzlich, 1 Stpl. je 10 - 15 Besucherplätze	100
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	--
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 - 15 Besucherplätze	95
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 - 300 m ² Grundstücksfläche	95
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 5 - 10 Kleiderablagen	--
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 5 - 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 - 15 Besucherplätze	95
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld	--
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 - 15 Besucherplätze	95
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	95
5.11	Kegelbahnen, Bowlingbahnen	2 Stpl. je Bahn, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1	75

5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 2 - 5 Boote	--
5.13	Schießanlagen	1 Stpl. je Stand, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1	75
5.14	Fitnessräume, öffentliche Sauna u. dgl.	1 Stpl. je 20 m ² Fläche, zusätzlich 3 Stpl. je Sauna	95
5.15	Squashanlagen	2 Stpl. je Platz, Zuschlag nach 6.1	95
5.16	Billard	2 Stpl. je Tisch, Zuschlag nach 6.1	95
5.17	Solarien	1 Stpl. je Kabine	95
6.	<u>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</u>		
6.1	Gaststätten innerhalb des Innenstadtbereichs (Anlage 1)	1 Stpl. je 50 m ² Nettogasträumfläche, jedoch mind. 1 Stpl.	
	Freischankfläche, soweit größer als die zugehörige anzurechnende Nutzfläche der Gaststätte	1 Stellplatz je 50 m ² Freischankfläche	
6.2	Gaststätten außerhalb des Innenstadtbereichs	1 Stpl. je 10 m ² Nettogasträumfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	75
	Freischankfläche, soweit größer als die zugehörige anzurechnende Nutzfläche der Gaststätte	1 Stellplatz je 20 m ² Freischankfläche	75
	Kantine	bei ausschließlicher Nutzung durch die Beschäftigten kein eigener Stellplatzbedarf	
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime innerhalb des Innenstadtbereichs (Anlage 1)	1 Stpl. je 3 Zimmer, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1. für einen Busstellplatz werden 10 Stpl. angerechnet	75
6.4	Hotels, Pensionen, Kurheime außerhalb des Innenstadtbereichs	1 Stpl. je 2 Zimmer, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1. für einen Busstellplatz werden 10 Stpl. angerechnet	75
6.5	Boardinghäuser und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je Zimmer, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1.	75
6.6	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	90

6.7	Diskotheken	1 Stpl. je 10 m ² Nettogastrauraumfläche	90
6.8	Spiel- oder Automatenhalle (ab 4 Automaten)	1 Stpl. je Automat	95
7.	<u>Krankenanstalten</u>		
7.1	Krankenhäuser	1 Stpl. je 3 Betten	60
7.2	Sanatorien, Kuranstalten für langfristige Kranke	1 Stpl. je 3 Betten	60
7.3	Altenpflegeheime, Pflegeheime für Behinderte	1 Stpl. je 10 Betten	60
8.	<u>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</u>		
8.1	Grundschulen, Hauptschulen,	1,5 Stpl. je Klasse	30
8.2	Realschulen	2,5 Stpl. je Klasse	40
8.3	Gymnasien	3,5 Stpl. je Klassenzimmer	60
8.4	Förderschulen für Menschen mit Behinderungen	1 Stpl. je 15 Schüler	30
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.	1 Stpl. je 20 Kinder, jedoch mind. 4 Stpl.	30
8.6	Jugendfreizeitheime und dgl.	1 Stpl. je 15 Besucherplätze	--
8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten u. ä.	1 Stpl. je 10 Auszubildende	75
8.8	Sonstige allgemeinbildende Schulen (Berufs- und Berufsfachschulen etc.)	7 Stpl. je Klassenzimmer	75
9.	<u>Gewerbliche Anlagen</u>		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 80 m ² Nettonutzfläche oder je 3 Beschäftigte.	20
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungsräume, Musterräume (Möbellager)	1 Stpl. je 150 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte. Bei Ausstellungsräumen mit Verkauf 20 % Zuschlag	20
9.3	Logistikzentrum	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche.	-

9.4	Kraftfahrzeugwerkstätten, sowie Kfz-Prüfstellen u. dgl.	5 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	20
9.5	Tankstellen mit Pflegeplätzen	1 Stellplatz je Pflegeplatz	100
9.6	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlagen zur Selbstbedienung	1 Stellplatz je Waschplatz	100
9.7	Heimlieferservice (z. B. Pizza, Asia)	1 Stellplatz je 25 m ² „Küchennutzfläche“, zusätzlich 1 Stellplatz für Lieferfahrzeug, mindestens 2 Stellplätze	--
10.	<u>Verschiedenes</u>		
10.1	Kleingartenanlagen / Freizeitgartenanlagen	1 Stpl. je 10 Kleingärten / Freizeitgärten	--
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 1.500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	95

Penzberg, 02.02.2021
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Aufstellung des Bebauungsplans „Freizeitgärten Breitfilz“ der Stadt Penzberg;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie der
frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

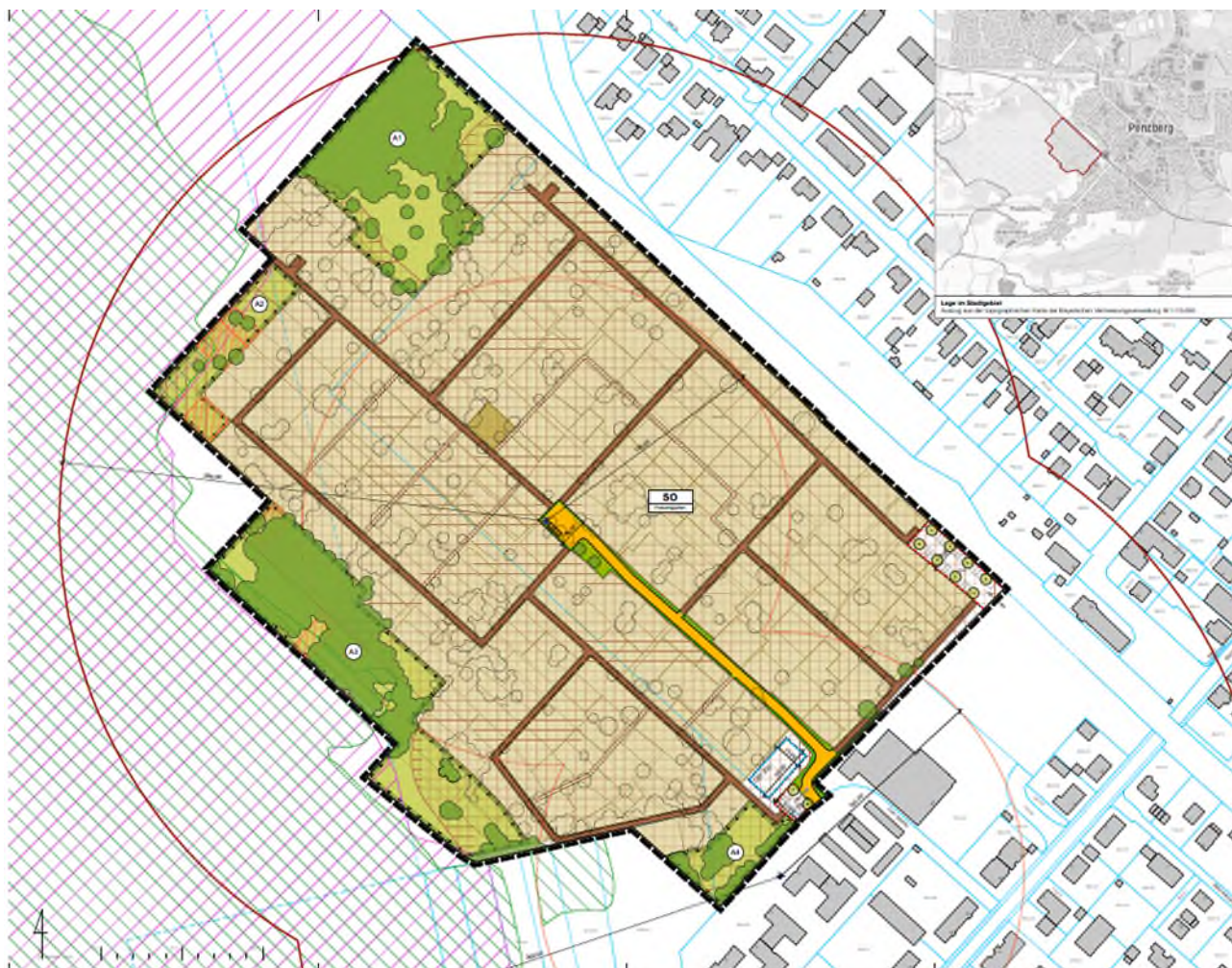
Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 21.07.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans „Freizeitgärten Breitfilz“ der Stadt Penzberg für die Grundstücke Flurnummern 864, 864/63, 2053/9 TF und 2045 TF der Gemarkung Penzberg beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans „Freizeitgärten Breitfilz“ der Stadt Penzberg.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplans „Freizeitgärten Breitfilz“ der Stadt Penzberg einschließlich Begründung, Umweltbericht sowie spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom **18.02.2021 bis 22.03.2021** während der Öffnungszeiten zur frühzeitigen Unterrichtung aus. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Zusätzlich stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Penzberg unter www.penzberg.de zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit (vom 18.02.2021 bis einschließlich 22.03.2021) zur Verfügung. Innerhalb dieses Zeitraums können Stellungnahmen (Bedenken und Anregungen) bei der Stadtverwaltung Penzberg abgegeben oder per E-Mail an stadtbauamt@penzberg.de eingereicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Planteil des Entwurfs des Bebauungsplans „Freizeitgärten Breitfilz“.



Penzberg, 02.02.2021
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Aufstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Penzberg;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie der
frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

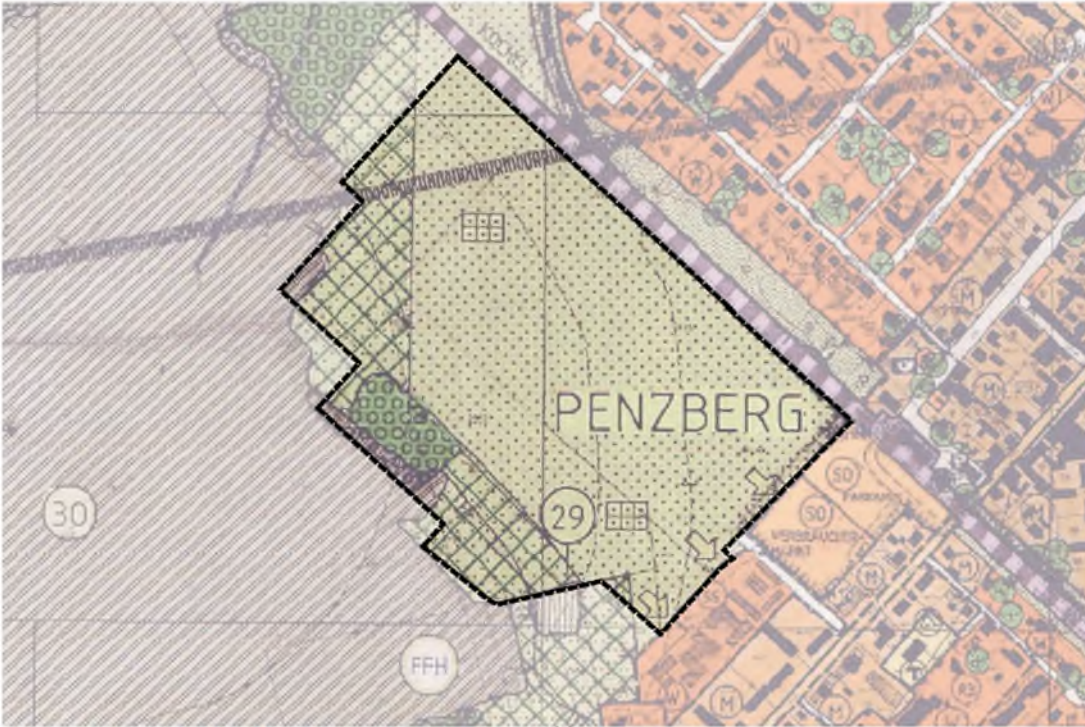
Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 21.07.2020 die Aufstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Penzberg für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freizeitgärten Breitfilz“ beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Penzberg.

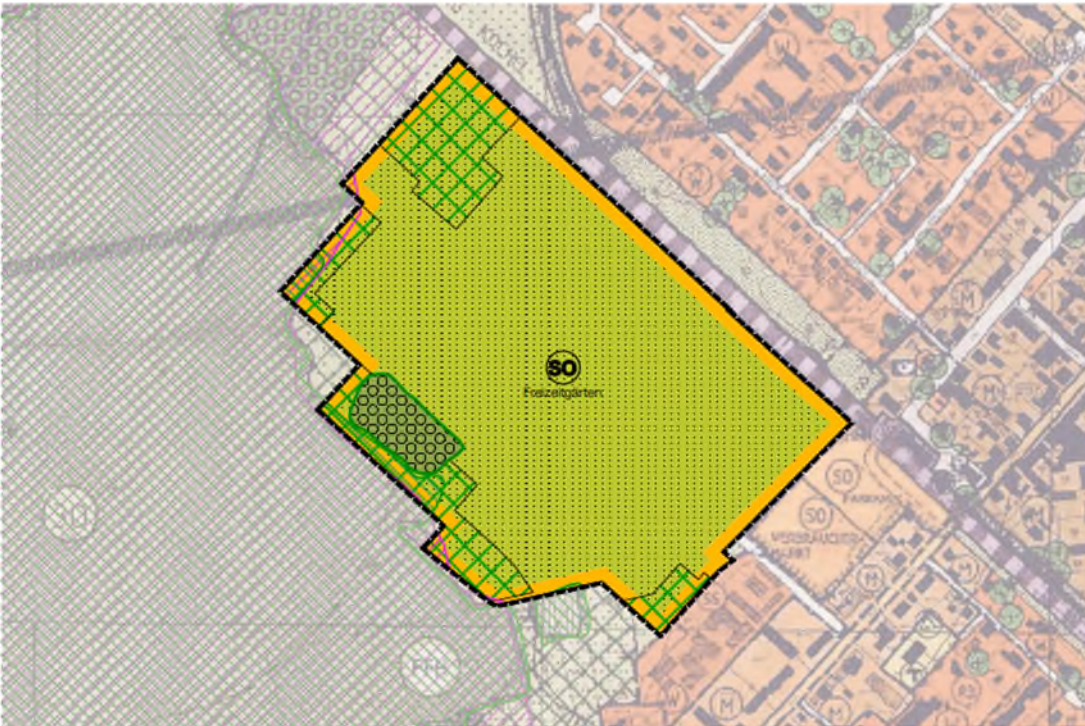
Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Entwurf der 32. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Penzberg einschließlich Begründung und Umweltbericht bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom **18.02.2021 bis 22.03.2021** während der Öffnungszeiten zur frühzeitigen Unterrichtung aus. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Zusätzlich stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Penzberg unter www.penzberg.de zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit (vom 18.02.2021 bis einschließlich 22.03.2021) zur Verfügung. Innerhalb dieses Zeitraums können Stellungnahmen (Bedenken und Anregungen) bei der Stadtverwaltung Penzberg abgegeben oder per E-Mail an stadtbauamt@penzberg.de eingereicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

A.1 PLANZEICHNUNG



Flächennutzungsplan Stadt Penzberg, rechtskräftige Fassung , M 1:5000







Flächennutzungsplan Stadt Penzberg, 32. Änderung , M 1:5000

A2. PLANZEICHENERKLÄRUNG


1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1  Sondergebiet mit Zweckbestimmung "Freizeitgärten"

2. Grünordnerische Darstellung

- 2.1  Natürlicher und naturnaher Wald
- 2.2  Biotop
- 2.3  FFH-Gebiet
- 2.4  Aufgabe der Nutzung im Randbereich der Hochmoore

3. Sonstige Planzeichen

- 3.1  Änderungsbereich 32. Änderung

Penzberg, 02.02.2021
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB): Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans „Birkenstraße West“ der Stadt Penzberg gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss hat am 19.01.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Birkenstraße West“ der Stadt Penzberg als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Birkenstraße West“ der Stadt Penzberg mit Bekanntmachung dieses Satzungsbeschlusses in Kraft.

Jedermann kann die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Birkenstraße West“ der Stadt Penzberg und die Begründung jederzeit während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsnachfolge des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Birkenstraße West“ der Stadt Penzberg schriftlich gegenüber der Stadt Penzberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.



M 1 : 500



2. Änderung des Bebauungsplans
"Birkenstraße West" der Stadt Penzberg

Satzung der Stadt Penzberg zur 2. Änderung des Bebauungsplans "Birkenstraße West" vom 10.10.2019.
Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO), des Art. 81 der bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) diesen Bebauungsplan als Satzung.

§ 1 - Änderung
Der Bebauungsplan "Birkenstraße West" der Stadt Penzberg vom 10.10.2019 wird für den Geltungsbereich der Änderung wie folgt geändert:

1.1. Festsetzungen durch Planzeichen

- Baugrenze (Grenze der überbaubaren Grundstücksfläche)
- Baulinie
- Abgrenzung für unterschiedliche Art und unterschiedliches Maß der Nutzung
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Feuerwehrzufahrten

Die in Abhängigkeit von den jeweiligen baulichen Situationen tatsächlich notwendigen Feuerwehrzufahrten und -aufstellflächen sind im Rahmen der Brandsschutzgebäudeplanung zu ermitteln und in der Bauantragsplanung zu berücksichtigen.

- private Verkehrsfläche
Die Lage kann in Abstimmung mit der Stadt Penzberg verschoben werden.

Penzberg, 02.02.2021
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):

**Aufstellung der 19. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbepark Bichler Straße“ der Stadt Penzberg zum Ausschluss von Vergnügungsstätten;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss hat am 19.01.2021 die Aufstellung der 19. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Bichler Straße“ der Stadt Penzberg beschlossen. Planungsziel ist der Ausschluss von Vergnügungsstätten (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO) für den Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Beschlusses zur 19. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Bichler Straße“.

Penzberg, 02.02.2021
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):

**Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Gewerbepark Bichler Straße“;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss hat am 19.01.2021 die Aufstellung der 19. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbepark Bichler Straße“ der Stadt Penzberg dahingehend beschlossen, dass für den Geltungsbereich des Bebauungsplans unter A (Festsetzungen) Ziffer 2 (Art der baulichen Nutzung) folgende Nr. angefügt wird:

Im Geltungsbereich sind Vergnügungsstätten (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO) nicht zulässig.

Zur Sicherung des Planungsziels hat der Stadtrat am 26.01.2021 folgende Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans „Gewerbepark Bichler Straße“ der Stadt Penzberg beschlossen.

Die Stadt Penzberg erlässt folgende Satzung:

**Satzung
über die Veränderungssperre
für das Gebiet des Bebauungsplanes „Gewerbepark Bichler Straße“**

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über eine Veränderungssperre:

§ 1 Zu sichernde Planung

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbepark Bichler Straße“ vom 29.01.1999, hat der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss am 19.01.2021 folgenden Beschluss zur 19. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Bichler Straße“ gefasst (§ 2 Abs. 1 BauGB): Unter A (Festsetzungen) Ziffer 2 (Art der baulichen Nutzung) wird folgende Nr. angefügt: Im Geltungsbereich sind Vergnügungsstätten (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO) nicht zulässig. Zur Sicherung der Planungsziele wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

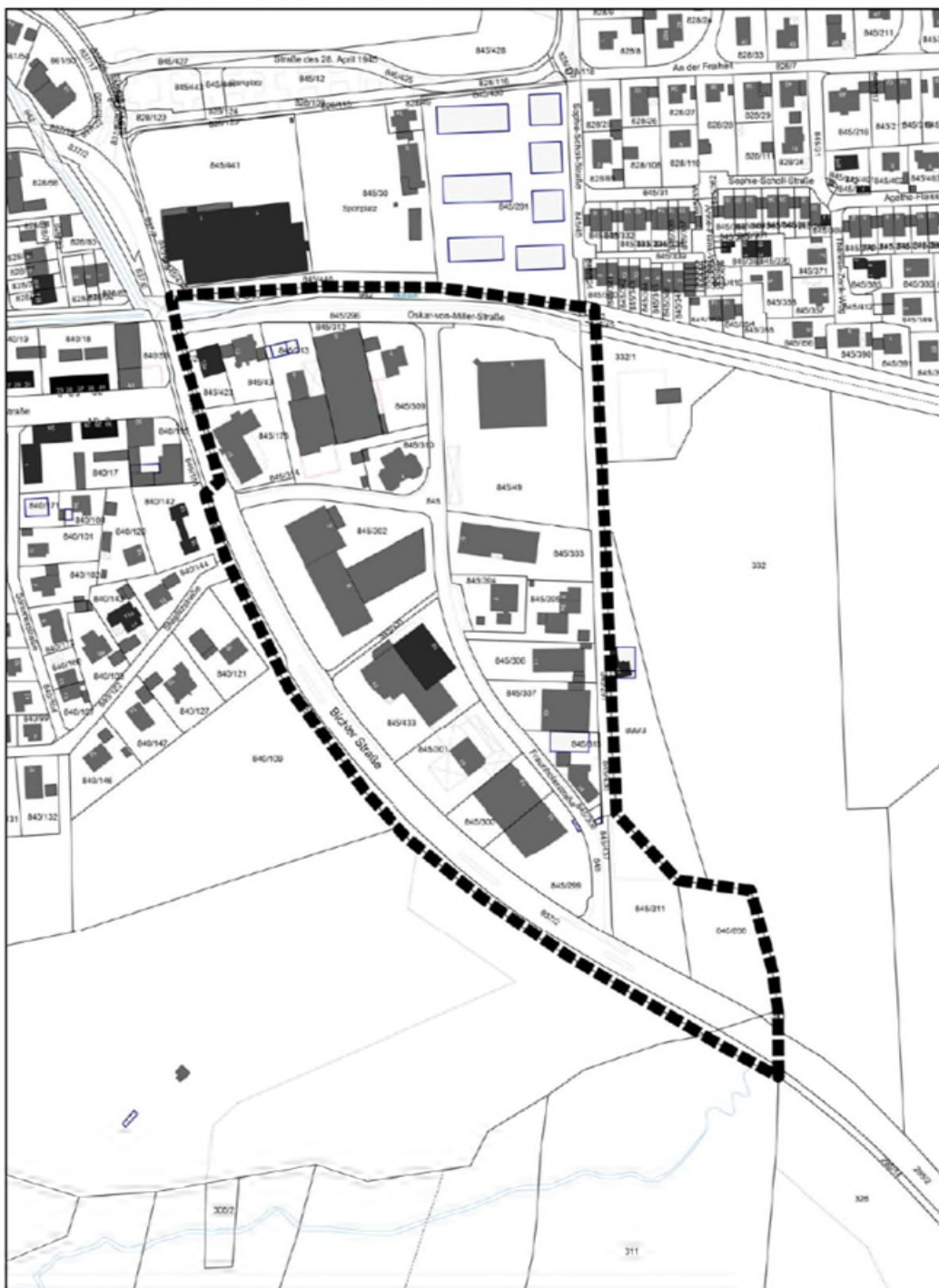
(1)

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbepark Bichler Straße“.

(2)

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend dargestellten Lageplan (Bebauungsplan „Gewerbepark Bichler Straße“) mit schwarzer Strichelung umrandet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Gewerbepark Bichler Straße
räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre



§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1)

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden.

(2)

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3)

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Entschädigung

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

(1)

Die Veränderungssperre tritt gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

(2)

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

(3)

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die 19. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Bichler Straße“ für das in § 2 genannte Gebiet in Kraft getreten ist.

Penzberg, 02.02.2021
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister